

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von André Müller (FDP, Uitikon) und
Jürg Sulser (SVP, Otelfingen)

betreffend Standesinitiative zur zeitlich befristeten Flexibilisierung der
Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich folgende
Standesinitiative ein:

Die Ladenöffnungszeiten sind weiter zu flexibilisieren, indem die Anzahl der Sonntags-
verkäufe und deren erlaubte Frequenz von heute vier Sonntagen pro Jahr erhöht werden.
Das Arbeitsgesetz und die dazugehörigen Verordnung werden in diesem Sinne angepasst

Die Flexibilisierung kann zeitlich befristet werden, da sie zur Nutzung von Nachholeffekten
dient bis eine Normalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten eingetreten ist.

André Müller
Jürg Sulser

Begründung:

Die Wirtschaft in der Schweiz und im Kanton Zürich wird stark von der Corona-Pandemie
getroffen. Es ist angezeigt, dass alle Möglichkeiten genutzt werden, den wirtschaftlichen
Schaden so klein wie möglich zu halten, die gesellschaftlichen Kosten abzufedern und die
gesundheitlichen Folgen zu minimieren.

Mit einer zeitlichen Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch flexibilisierte Laden-
öffnungszeiten wird die Wirtschaftsleistung erhöht, davon können insbesondere das
Gewerbe und kleinere Dienstleistungsanbieter, die besonders stark von der Corona-
Pandemie getroffen wurden, profitieren. Ausserdem können sich die Konsumenten zeitlich
besser verteilen, was Ansammlungen von Menschen verringert, das Social Distancing erhöht
und damit die vom Bund verordneten Restriktionen zum Schutze der Gesundheit besser
umgesetzt werden können.

Heute können die Gemeinden jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal
vier Sonn- bzw. Feiertage bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie
Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich ist (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG). Es dürfen höchstens
zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 ArG). Denkbar und
wahrscheinlich am einfachsten umsetzbar wäre eine Erhöhung der Anzahl Sonntagsverkäufe
(Anpassung von Art. 19 Abs. 6 ArG) von heute vier Sonntagen pro Jahr auf eine höhere
Anzahl (z.B. ein Sonntag pro Monat).